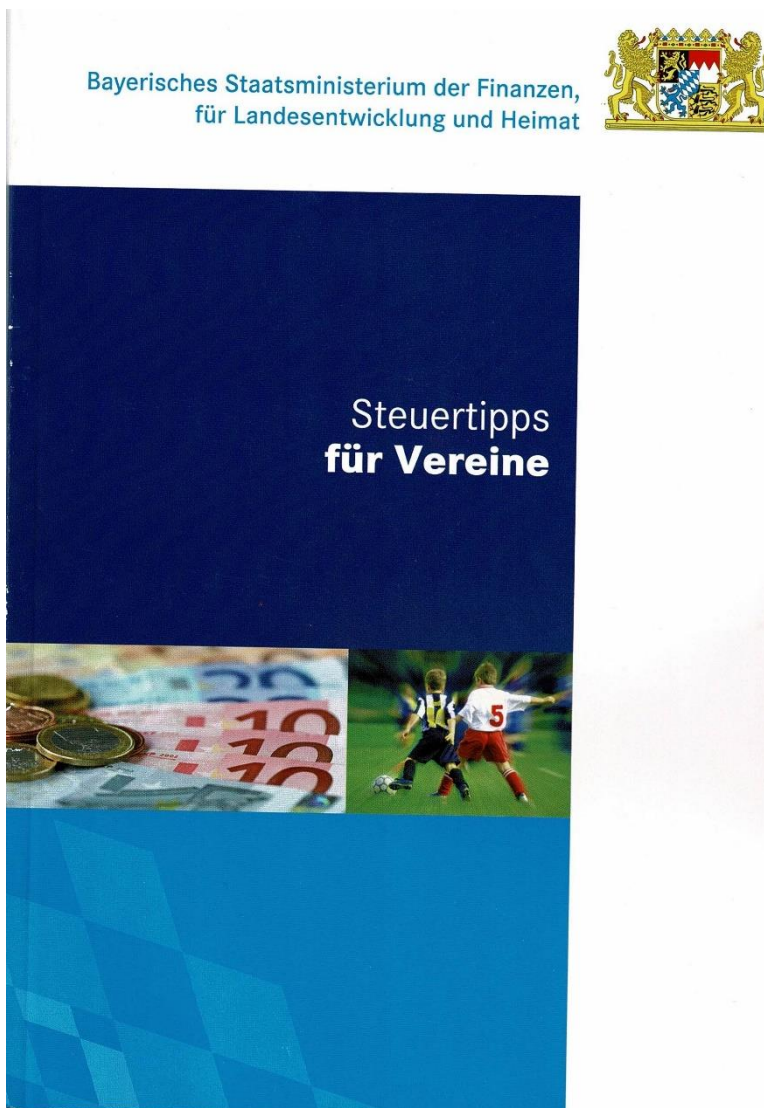


Vereinsschule des Landkreises Regensburg

20.01.2021

Vereine – Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Helmut Stiegler

Basis: Broschüre „Steuertipps für Vereine“



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
zu erhalten beim Finanzamt oder www.bestellen.bayern.de
oder natürlich auch herunterladen

2. Vereine – Gemeinnützigkeit und Steuerrecht

Programmpunkte

1. Grundsätzliches
2. Aktuelles
3. Steuerbegünstigte Zwecke
4. Satzung
5. Gemeinnützige Zwecke
Förderung der Allgemeinheit
6. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung
7. Die vier Bereiche des Vereins
8. Mögliche Steuern
9. Zeitnahe Mittelverwendung / Rücklagen
10. Übungsleiterpauschale / Ehrenamtspauschale
11. Spenden
12. Zuwendungsbestätigung
Literaturhinweise

1. Grundsätzliches

Vereine unterliegen grundsätzlich – ebenso wie alle anderen juristischen Personen auch - der Besteuerung

und müssen als Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten

Weil gemeinnützige Vereine aber für das Gemeinschaftsleben von besonderer Bedeutung sind und Aufgaben übernehmen, die sonst Bund, Länder und Gemeinden übernehmen müssten, hat der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Vergünstigungen geschaffen

Auch wer diese Vereine finanziell mit Spenden unterstützt, wird steuerlich entlastet

Für die Frage, ob und in welchem Umfang Steuerbefreiungen greifen und tatsächlich Steuern zu entrichten sind, sind der Vereinszweck und die tatsächliche Betätigung des Vereins entscheidend

2. Aktuelles

durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 28.12.2020

Stärkung von Vereinen und des Ehrenamts

Das Gemeinnützigkeitsrecht wird ab 2021 erheblich entbürokratisiert und digitalisierbarer ausgestaltet. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig der Einsatz für Andere ist. Deshalb werden Vereine und Ehrenamtliche gestärkt. Konkret werden

- der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und
- die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro erhöht,
- der vereinfachte Spendennachweis bis zum Betrag von 300 Euro ermöglicht (bisher 200 Euro),
- die Einnahmegrenze zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Organisationen auf 45.000 Euro erhöht,
- die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Körperschaften abgeschafft und die Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen rechtssicher ausgestaltet sowie
- die Zwecke „Klimaschutz“, „Freifunk“ und „Ortsverschönerung“ als gemeinnützig eingestuft.

Das zentrale Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern schafft zukünftig endlich Transparenz in der Gemeinnützigkeit. Öffentlich zugänglich werden damit Informationen darüber, wer sich wo für welche Zwecke einsetzt. Damit können sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen gezielt, strukturiert und verlässlich informieren, bevor sie spenden. Gleichzeitig ist das zentrale Register ein Kernelement für die Digitalisierung der Spendenquittung.

3. Steuerbegünstigte Zwecke

Durch die selbstlose Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 51 AO „gemeinnützige Zwecke“ im Sinn der Abgabenordnung

§ 51 AO Abgabenordnung (AO) Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

4. Satzung

Jeder Verein hat eine Satzung / muss sich eine geben!

Satzungsmuster Seite 114

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar (uneigennützig und zeitnah!) – gemeinnützige § 52 – mildtätige § 53 – kirchliche §54 Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
oder
an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

5. § 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, **einschließlich des Klimaschutzes**, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, **rassistisch** oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, **Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und **der Ortsverschönerung**;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, **des Freifunks**, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- 26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.**

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Voraussetzungen: **Förderung der Allgemeinheit**

Ein gemeinnütziger Verein fördert die Allgemeinheit nur dann, wenn der Beitritt zum Verein allen Interessenten rechtlich und tatsächlich offen steht.

Die Vereinstätigkeit darf nicht nur einem dauerhaft kleinen Personenkreis zu Gute kommen

⇒ Die Tätigkeit eines Sportvereins ist überwiegend oder fast ausschließlich auf die Förderung seiner Mitglieder ausgerichtet,

deshalb muss der Zugang zum Verein grundsätzlich der Allgemeinheit offenstehen

⇒ Mitgliedsbeiträge: ø höchstens 1.023 € je Mitglied und Jahr

⇒ Aufnahmegebühren: ø höchstens 1.534 € je aufgenommenes Mitglied im Jahr

⇒ Investitionsumlagen: höchstens 5.113 € je Mitglied innerhalb von 10 Jahren

- Nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben
- Verteilung auf bis zu 10 Jahresraten muss ermöglicht werden
- Verpflichtung zur zeitnahen Verwendung,

wobei die Bedienung von Darlehen aus früheren Investitionen oder die Bildung von Rücklagen für Investitionen im Rahmen des § 62 Abs.1 Nr.1 AO möglich ist

6. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

- **Bei Neugründung oder Änderung einer bestehenden Satzung den neuen Satzungsentwurf immer vorab ans Finanzamt!**

7. Die vier Bereiche des Vereins

Ideeller Bereich (Spenden, Beiträge, Zuschüsse, Erbschaften

Vermögensverwaltung (Mieten, Pachten, Zinsen, u.a.)

steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Zweckbetrieb – (z.B. sportliche, kulturelle Veranstaltungen ...)

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (immer: Verkauf von Speisen und Tränken; Werbung in Eigenregie, usw.)

8. Mögliche Steuern:

Körperschaft- und Gewerbesteuer

(Erbchaft- /Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Lotteriesteuer, Kfz-Steuer, Grundsteuer)

Körperschaftsteuer:

Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb <> **45.000 € ab 2021** (bisher 35.000 €)

Freibetrag für kleine Körperschaften 5.000 €

Umsatzsteuer

Steuersatz: regulär 19 % - 01.07.2020 – 31.12.2020 16 %

ermäßigt 7% - 01.07.2020 – 31.12.2020 5 %

Kleinunternehmerregelung 17.500 € Vorjahresumsatz / ab 2020 **22.000 €**

Lohnsteuer

Sozialabgaben!

- **Bei Thematik „Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Sozialabgaben“ wird die Inanspruchnahme eines Steuerberaters(in) dringend angeraten!**

9. Zeitnahe Mittelverwendung / Rücklagenbildung

§ 55 Abgabenordnung

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen (Gesamt-) Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**

⇒ Die Mittelverwendung gilt noch als zeitnah, wenn die in einem Geschäftsjahr vereinnahmten Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (für bis zum 31.12.2011 zugeflossene Mittel, gilt noch eine Frist von einem Jahr!)

⇒ Die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, welche der Zweckverwirklichung dienen gilt als zeitnah, allerdings muss ein späterer Veräußerungserlös wiederum zeitnah verwendet werden

⇒ Bestimmte Zuwendungen zum Vermögen des Vereins unterliegen nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 Abs.3 AO) (z.B. Zuwendungen aus einer Erbschaft, ausdrücklich in das Vermögen des Vereins, auf Grund eines ausdrücklich zur Vermögensaufstockung erfolgten Spendenaufrufs oder Zuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, wie z.B. ein Mietwohngrundstück)

⇒ Die Bildung von Rücklagen ist nur in den Fällen des § 62 Abs.1 AO zulässig

Gebundene Rücklage (§ 62 Abs.1 Nr.1 AO):

Voraussetzung ist, dass die Rücklagenbildung erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Mittel können nur für bestimmte, zu benennende Vorhaben zurückgelegt werden, für welche eine konkrete Zeitvorstellung bestehen sollte (z.B.: Ansammlung von Mitteln anlässlich des Grundstückserwerbs für eine neue Sportanlage oder für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherung der Liquidität („Betriebsmittelrücklage“)

Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs.1 Nr.2 AO):

Voraussetzung ist die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die für die Zweckverwirklichung erforderlich sind. Die Rücklagenzuführungen sind grundsätzlich auf die Höhe der Abschreibungsbeträge für das zu ersetzende Wirtschaftsgut begrenzt.

Freie Rücklage (§ 62 Abs.1 Nr.3 AO):

Unabhängig von einer konkreten Investitionsabsicht können ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführung von Mitteln zu einer freien Rücklage müssen die entscheidungsbefugten Gremien (Mitgliederversammlung) im Zusammenhang der Feststellung der Bilanz oder Vermögensrechnung entscheiden.

⇒ Darüber hinaus ist eine Rücklagenbildung möglich:

- im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, soweit dies für einen konkreten Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet erscheint
- in der Vermögensverwaltung, wenn konkrete Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen notwendig sind und innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden können

⇒ Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Mittel müssen in der Buchhaltung (Bilanz oder Vermögensaufstellung) zulässiger Weise dem Vermögen, einer Rücklage oder als zeitnah zu verwendende Mittel ausgewiesen werden

⇒ Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses verwendet werden, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen (Mittelverwendungsrechnung)

Anlage 2b Seite 123

10. Übungsleiterpauschale / Ehrenamtspauschale (lt. Satzung)

§ 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfrei (beim Empfänger der Einnahmen!) sind

1. – 25.

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **3 000 Euro** (bis einschl. 2020 2.400 €) im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **840 Euro** (bis einschl. 2020 720 €) im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

11. Spenden:

Geldspenden

Sachspenden

Aufwendungsspenden

Spendenhaftung

§ 50 Zuwendungsbestätigung

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat,

(4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

2. die Zuwendung **300 Euro** nicht übersteigt und

a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder

b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder

c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist, die nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.....

12. Zuwendungsbestätigung Anlage 3 Seite 130 / 131

Die Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung.

Hinweis: Dem Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen muss ein Rechtsanspruch auf die Bezahlung der Aufwendungen gegenüberstehen!

noch mal Aktuelles:

Änderungen der Abgabenordnung

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

(3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.

(4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,
2. (weggefallen)

§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

(1) Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und
2. die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(2) Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung

1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
2. die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

(6) Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.

§ 60b Zuwendungsempfängerregister – ab 01.01.2024! -

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht (35.000 Euro) **45 000 Euro** im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

- 1.c) Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 sind zu berücksichtigen,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen, zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden,

Literaturhinweise

Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen

(<http://www.lfst.bayern.de>)

Leitfaden für Vereinsfeiern

(<https://www.bayern.de/vereinsfeiern>)

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeit im Sinne § 3 Nr. 26 EStG

(Übungsleiterfreibetrag) /

§ 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale):

(<https://www.lfst.bayern.de>)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

Präsentationen zu den Themen:

- 4 Tätigkeitsbereiche im Gemeinnützigkeitsrecht – Steuerliche Behandlung und Verlustausgleich
- Herausforderung der Mittelverwendung im Gemeinnützigkeitsrecht
- Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale – Der Verein als Arbeitgeber (geringfügige Beschäftigung und Mindestlohn)
- Spendenrecht – Steuerliche Anforderungen an Spendenbescheinigung und Aufwandsspende
- Vereine und Umsatzsteuer

(<https://www.stmflh.bayern.de/steuern/vereine/>)